



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über eine gemeinsame Benennung von Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren**

## A) Problem

Zum Schutze von Beschäftigten und Dritten, z. B. privaten Nutzern, vor Gefahren durch Anlagen, die hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen (überwachungsbedürftige Anlagen) sind für diese bisher, zunächst auf Grundlage der Gewerbeordnung, dann auf Grundlage des Gerätesicherheitsgesetzes, Prüfungen durch Sachverständige des TÜV vorgeschrieben worden. Betroffen von dieser Vorschrift sind z. B. Aufzüge, Dampfkessel und Flüssiggasbehälter für die Heizgaslagerung in privaten Haushalten.

Diese Anlagen sind z. B. in regelmäßigen Abständen von 1 bis 5 Jahren, abhängig vom Anlagentyp, wiederkehrend zu prüfen. Dementsprechend ist Voraussetzung dafür, dass eine solche Anlage überhaupt betrieben werden darf, das Vorliegen einer gültigen Prüfbescheinigung.

Am 1. Mai 2004 ist das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) in Kraft getreten.

Dort wird bestimmt, dass die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen künftig von Zugelassenen Überwachungsstellen, anstatt wie bisher durch den TÜV, vorzunehmen sind. Zugelassene Überwachungsstelle ist jede von der zuständigen Landesbehörde als Prüfstelle dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie benannte und diesem bekannt gemachte Überwachungsstelle. Eine Voraussetzung für die Benennung ist die Akkreditierung, d. h. die Feststellung der grundsätzlichen Eignung als Prüfstelle durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Standards wurde die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) durch Staatsvertrag von 2003 bundeseinheitlich als zuständige Behörde für die Akkreditierung bestimmt. Die Akkreditierung wird durch eine Urkunde belegt.

Durch Rechtsverordnung können die Landesregierungen neben den Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens sonstige Voraussetzungen für die Benennung von Überwachungsstellen regeln, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen geboten ist, sowie die Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen durch Datei führende Stellen vorschreiben.

Von dieser Möglichkeit hat Schleswig-Holstein mit der am 11.10.2005 von der Landesregierung beschlossenen Landesverordnung über die Benennung von Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz Gebrauch gemacht. Dies erfolgte, um künftig insbesondere im Interesse der schleswig-holsteinischen Unternehmen und der dort Beschäftigten zu gewährleisten, dass überwachungsbedürftige Anlagen auch unter veränderten Bedingungen bedarfsgerecht und gleichmäßig, dem Stand der Technik entsprechend geprüft werden können.

Nach Wegfall des Monopols des TÜV und nach Öffnung des Marktes für weitere Prüforganisationen wird aufgrund des sich daraus ergebenden Wettbewerbs die Frage der „Wirtschaftlichkeit“ und damit direkt verbunden der Preis zum elementarsten Faktor der Prüftätigkeit werden. Dieser Faktor wird im Wesentlichen durch folgende Größen bestimmt:

- Dauer, und damit verbunden, Umfang und Tiefe der einzelnen Prüfungen (Personalkosten),

- Anzahl der Prüfungen pro Tag
- Verhältnis Prüfzeiten zu Fahrzeiten (ineffektive Zeiten).

Es gilt daher sicherzustellen, dass die bisher erreichten hohen Qualitätsstandards bei den Prüfungen und das damit verbundene hohe Maß an Sicherheit nicht dem Konkurrenzdruck aus Kostengründen zum Opfer fallen. Dies gilt insbesondere für Prüftiefe und -umfang, die schließlich für die Prüfgenauigkeit entscheidend sind. Aufgrund des Zeitfaktors und der damit verbundenen Personalkosten beeinflussen sie aber in hohem Maße die Kosten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, wie sich der Markt des Prüfgeschäftes entwickelt und sich der künftige Wettbewerb tatsächlich gestalten und auswirken wird. Für eine Benennung ist neben der fachlichen Qualifikation des Prüfpersonals entscheidend, dass die Prüfstellen die Prüfungen unabhängig und objektiv durchführen können.

In der Hansestadt Hamburg wurden bis vor einigen Jahren die Aufgaben der technischen Überwachung durch amtliche Sachverständige durchgeführt, die dort auch jetzt noch als Mitarbeiter mit geeigneter Qualifikation zur Verfügung stehen.

Schleswig-Holstein hat sich zur Durchführung dieser Aufgaben seit Jahrzehnten des TÜV bedient, so dass eigenes sach- und fachkundiges Personal hier nicht zur Verfügung steht.

## B) Lösung

Um auch in Schleswig-Holstein die Benennung von Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz durch erfahrenes sach- und fachkundiges Personal durchführen lassen zu können, bietet es sich an, die Benennungen für Schleswig-Holstein durch die Hansestadt Hamburg vornehmen zu lassen. Das Abkommen über eine gemeinsame Benennung von Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz zwischen der Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein hat der zuständige Senator für die Hansestadt Hamburg und die zuständige Ministerin nach Ermächtigung durch den Ministerpräsidenten für das Land Schleswig-Holstein unterzeichnet.

Nach Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und § 9 des Landesverwaltungsgesetzes bedarf das Abkommen noch der Zustimmung des Landtages in Form eines Landesgesetzes. Dementsprechend ist die Verabschiedung des anliegend als Entwurf beigefügten Gesetzes durch den Landtag erforderlich.

## C) Alternativen

Die Benennung der zugelassenen Überwachungsstellen könnte auch durch schleswig-holsteinisches Personal erfolgen. Hierfür wären allerdings umfangreiche und intensive Schulungen dieses Personals zur Erlangung der notwendigen Qualifikation zwingende Voraussetzung. In der Hansestadt Hamburg ist, wie be-

reits erläutert, diese Kompetenz vorhanden.

Die insoweit notwendige Fort- und Weiterbildung von schleswig-holsteinischen Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern wäre mit einem erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand verbunden, der angesichts der allgemeinen Haushaltslage nicht zu rechtfertigen wäre.

#### D) Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand

Durch das Abkommen bedient sich Schleswig-Holstein der Sach- und Fachkompetenz von Beschäftigten der Hansestadt Hamburg. Dadurch werden in nicht unerheblichem Umfang Kosten für Aus- und Weiterbildung Beschäftigter Schleswig-Holsteins vermieden. Die Höhe dieser Kosten ist nicht quantifizierbar.

#### E) Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Die Information des Landtages ist durch Schreiben der Ministerin für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 17. Januar 2006 rechtzeitig und vollständig erfolgt.

Gesetz  
zu dem Abkommen zwischen  
der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein  
über eine gemeinsame Benennung von Überwachungsstellen  
nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)  
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 20. März 2006 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein geschlossenen Abkommen über eine gemeinsame Benennung von Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach § 1 in Kraft tritt, wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren im Gesetz und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Peter-Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Dr. Gitta Trauernicht

Ministerin für Soziales,  
Gesundheit, Jugend, Familie  
und Senioren

Anlage

**Abkommen**  
**zwischen**  
**der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein**  
**über eine gemeinsame Benennung von Überwachungsstellen nach dem Geräte- und**  
**Produktsicherheitsgesetz (GPSG)**

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die schleswig-holsteinische Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie,  
Jugend und Senioren

und

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den  
Präses der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

- nachstehend "beteiligte Länder" genannt –

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsgemäß berufenen Organe nach-  
stehendes Abkommen:

**§ 1**

Die für die Gesundheit zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg (zuständige Behörde) nimmt die Aufgaben der beteiligten Länder im Bereich der Benennung nach § 17 Absätze 5 und 8 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) in Verbindung mit der Geräte- und Produktsicherheitsbenennungsverordnung vom 19. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 346) wahr.

**§ 2**

- (1) Zur Beratung der mit den in § 1 genannten Aufgaben befassten Stelle wird ein von den beteiligten Ländern paritätisch besetzter Ausschuss eingerichtet.
- (2) Art und Umfang der Aufgabe des Ausschusses sowie die Regeln der Bestellung seiner Mitglieder werden in einer Verwaltungsvereinbarung der beteiligten Länder geregelt.
- (3) Die Freie und Hansestadt Hamburg übt die Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht über die in Absatz 1 genannte „befasste Stelle“ aus. Die Ausübung der sich im Rahmen dieses Abkommens ergebenden Fachaufsicht erfolgt im Benehmen mit dem Ausschuss nach Absatz 1.

**§ 3**

- (1) Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch eine Schiedsstelle entschieden.

- (2) Die Schiedsstelle besteht aus einem richterlichem Mitglied der hamburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit als Vorsitzende oder Vorsitzendem und aus jeweils zwei Angehörigen der Geschäftsbereiche der zuständigen Behörde sowie des zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holsteins. Mitglieder des Ausschusses nach § 2 Absatz 1 können nicht entsandt werden. Jedes Mitglied nach Satz 1 hat eine Stimme.
- (3) Die beteiligten Länder führen die Schiedsverfahren im jährlichen Wechsel durch. Die Kosten der Schiedsverfahren tragen die beteiligten Länder zu gleichen Teilen.
- (4) Der Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Mehrheit und ist für die beteiligten Länder bindend.
- (5) Näheres bestimmt die Verwaltungsvereinbarung.

#### **§ 4**

Die nach § 1 zuständige Behörde erhebt für ihre Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467), in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5**

Für die Durchführung der Benennungsverfahren nach § 1 gilt das Verfahrensrecht der Freien und Hansestadt Hamburg.

#### **§ 6**

- (1) Dieses Abkommen kann von jedem der vertragsschließenden Länder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung des Abkommens ist bis zum 31. Dezember 2008 ausgeschlossen.

#### **§ 7**

Das Abkommen tritt mit dem Tag in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Hamburg, 20. März 2006

Kiel, 10. März 2006

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Für den Senat  
Der Präses der Behörde für Wissenschaft  
und Gesundheit

gez. Jörg Dräger

Für das Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten  
Die Ministerin für Soziales,  
Gesundheit, Familie, Jugend und  
Senioren  
gez. Gitta Trauernicht

## **Begründung des Gesetzes zu dem Abkommen über eine gemeinsame Benennung von Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein**

### I. Zu dem Gesetz

#### 1. Allgemeines

Hierzu wird auf die Problemdarstellung verwiesen.

#### 2. Zu den einzelnen Bestimmungen

##### a) Zu § 1

Satz 1 beruht auf Artikel 30 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung.  
Satz 2 bestimmt das Abkommen als Anlage zum Bestandteil des Gesetzes.

##### b) Zu § 2

Absatz 1 enthält die notwendige Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes.  
Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des Abkommens.

### II. Zu dem Abkommen

#### 1. Allgemeines

Das Abkommen regelt, wie bereits unter A) Problemdarstellung erläutert wurde, die Übertragung schleswig-holsteinischer Aufgaben auf die Hamburger Verwaltung.

#### 2. Zu den einzelnen Regelungen

##### Zu §1

Die für die Gesundheit zuständige Behörde ist in der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig für das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und damit auch für die Benennung von Überwachungsstellen. Insofern liegt es nahe, dort die entsprechenden Aufgaben zu konzentrieren.

##### Zu § 2

###### Absatz 1

Die Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein findet über einen Beratenden Ausschuss statt. Dieser ist paritätisch besetzt und berät die für die Gesundheit zuständige Behörde in allen Fragen der Benennung.

###### Absatz 2

Einzelheiten zu den Aufgaben des Beratenden Ausschusses und zu dem Verfahren werden in einer Verwaltungsvereinbarung näher geregelt.

**Absatz 3**

Die Freie und Hansestadt Hamburg übt die Aufsicht über die die Benennung aussprechende Behörde aus. Die Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein an der Ausübung der Fachaufsicht erfolgt über den Beratenden Ausschuss.

**Zu § 3****Absatz 1**

Die Einrichtung einer Schiedsstelle ist notwendig, um aus der Fachaufsicht entstehende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern beilegen zu können.

**Absatz 2**

Unter Vorsitz eines richterlichen Mitgliedes der Hamburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit soll die ansonsten paritätisch besetzte Schiedsstelle sicherstellen, dass jeder Streitfall angemessen gelöst wird.

**Absatz 3**

Mit dem turnusmäßigen Wechsel bei der Durchführung der Schiedsverfahren wird sichergestellt, dass neben den finanziellen Aufwendungen auch die Verwaltungsaufwendungen gleichmäßig zwischen den Ländern aufgeteilt werden.

**Absatz 4**

Die einfache Mehrheit sichert stets das Zustandekommen eines Schiedsspruches.

**Absatz 5**

Die weiteren Einzelheiten über die Besetzung der Schiedsstelle und über die Schiedsverfahren werden in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

**Zu § 4**

Die Benennung ist eine willentliche Inanspruchnahme der zuständigen Behörde und somit gebührenpflichtig. Der entsprechende Gebührentatbestand wurde erst zum 01. Januar 2006 in die hamburgische Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes aufgenommen. Die Benennungen gelten für jeweils drei Jahre und sind dann von den Überwachungsstellen neu zu beantragen.

**Zu § 5**

Für die Durchführung der Benennungsverfahren wird im Interesse der Einheitlichkeit die alleinige Geltung Hamburgischen Verwaltungsrechts vereinbart.

**Zu § 6****Absatz 1**

Eine Kündigungsfrist von sechs Monaten erscheint angemessen, um erforderlichenfalls die Benennungsverfahren in eigener Zuständigkeit durchführen

zu können.

Absatz 2

Die vorgesehene Laufzeit bis Ende 2008 dient der Sicherung eines hohen Qualitätsstandards. Sie gewährleistet eine kontinuierliche und verlässliche Durchführung der Benennungsverfahren und lässt ausreichend Raum, um gewonnene Erfahrung in laufende Verfahren einfließen lassen zu können.

Zu § 7

Die Regelung über das Inkrafttreten des Abkommens ist obligatorisch.